Hochlastzeitfenster 2026 für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Nach der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen (Stand 29. November 2017) ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster für 2026:

Hochlastzeitfenster der Stadtwerke Sigmaringen GmbH 2026 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Hochlastzeitfenster für 2026 auf Basis Lastgangdaten September 2024-August 2025				
Spannungsebene der Entnahmestelle	**Frühling März-Mai**	**Sommer Juni-August**	**Herbst Sept.-Nov.**	**Winter Dez.-Feb.**
MS	Kein Zeitfenster	Kein Zeitfenster	07:45-11:45	08:15-11:45
MS/NS	Kein Zeitfenster	Kein Zeitfenster	09:45-10:45	10:30-11:45
NS	Kein Zeitfenster	Kein Zeitfenster	10:00-10:45	09:00-11:45

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Insbesondere sind das:

- eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € betragen
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:
  HS 10 Prozent, HS/MS 20 Prozent, MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent
- Zusätzlich muss die Verlagerung mindestens 100 kW betragen.